

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wermelskirchen vom 13.06.2007 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 21.09.2020

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat in seiner Sitzung am 21.09.2020 den 1. Nachtrag zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wermelskirchen vom 13.06.2007 beschlossen. Die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.06.2007 erhält damit die nachfolgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Wermelskirchen unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Wermelskirchen.

§ 2 Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte der Rechnungsprüfung verantwortlich. Sie nimmt die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstverteilung der örtlichen Rechnungsprüfung wahr. Die Amtsleitung ist Vorgesetzte der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Die Prüfer/innen haben die ihnen durch die Dienstverteilung und Prüfungsplanung zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- (6) Den Prüferinnen und Prüfern ist es untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen, z.B. Zahlungsanordnungen zu fertigen, berichtigen oder ergänzen, Richtigkeitsbescheinigungen abzugeben oder sich an der Zahlungsabwicklung, der Führung der Bücher, der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses zu beteiligen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Der Schriftverkehr ist von der Amtsleitung zu unterzeichnen. Die Amtsleitung ist berechtigt, ihre Unterschriftbefugnis zu delegieren. Schriftwechsel mit Stellen außerhalb der Verwaltung werden unter der Bezeichnung „Stadt Wermelskirchen – Rechnungsprüfung“ geführt.
- (8) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 9 Abs. 1 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

§ 3 Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten. Die Leitung muss hauptamtlich bei der Stadt bedienstet sein und die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Die Prüfer/innen müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben der Rechnungsprüfung geeignet sein.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Leitung kann nur durch Mehrheitsbeschluss von 2 Dritteln der Mitglieder des Rates abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.
- (3) Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Kämmerer und zu einem anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis gem. § 101 Abs. 6 GO i.V.m. § 31 Abs. 1 und 2 GO stehen.

§ 4 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben (§ 102 und § 104 Abs. 1 GO):
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 102 GO),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen, Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen, rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses (§ 102 GO),
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben,
 9. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Stadt kann mit der Durchführung der Prüfung der Jahresabschlüsse sowie der Gesamtabchlüsse einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner folgende Aufgaben gem. § 104 Abs. 2 GO wahrnehmen:
 1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,

2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2,
 3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 3 GO
1. die Prüfung der Stadt und deren Sondervermögen auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
 2. die Prüfung von Plänen, Kostenberechnungen, Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung) der Stadt und des Städtischen Abwasserbetriebes,
 3. die Mitwirkung (begleitende Prüfung) zu beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neuerungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
 4. die Jahresabschlussprüfung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land im jährlich wechselnden Turnus,
 5. die Prüfung von Buchungsbelegen und Vergaben beim Städtischen Abwasserbetrieb Wermelskirchen,
 6. die Unterstützung der Verwaltung bei der Planung und Durchführung vorbeugender Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Sinne des KorruptionsbG NRW.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung legt die Wertgrenzen fest, ab der die Vergaben und Buchungsanweisungen der örtlichen Rechnungsprüfung zur Prüfung vorzulegen sind. Sie ist berechtigt, die Prüfung der Buchungsanweisungen vor ihrer Zuleitung an die Finanzbuchhaltung bzw. Zahlungsabwicklung anzuordnen.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung erstellt eine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Auf Basis dieser Prüfungsplanung werden die Prüfungsthemen jährlich durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festgelegt. Auf Grund der fachlichen Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit bei der Prüfungsausübung entscheidet die örtliche Rechnungsprüfung nach fachlichem Ermessen selbständig, was wann wie und in welchem Umfang geprüft wird. Die Prüfungen sollen möglichst begleitend stattfinden.
- (6) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden. Sofern gesetzliche Pflichtaufgaben oder vom Rat übertragene Aufgaben nicht mehr angemessen erledigt werden können, hat die Leitung der Rechnungsprüfung den Rechnungsprüfungsausschuss sowie den Rat darüber zu informieren.

§ 5 Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.

- (4) Die Betriebsleitung der Eigenbetriebe kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sowie der Einrichtungen, die gem. § 107 Abs. 2 GO entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung beauftragt werden (§ 103 Abs. 2 GO).
- (5) Bei der Übertragung von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 4 ist die personelle Besetzung der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Stadt gem. §§ 59 Abs. 3 und 102 GO. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (2) Prüfberichte der überörtlichen Prüfung (Gemeindeprüfungsanstalt) legt der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen im Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen. Der Rat beschließt über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in öffentlicher Sitzung. Das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung legt dem Rechnungsprüfungsausschuss Prüfberichte von wesentlicher Bedeutung sowie die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu vor. Die Vorlagen werden von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterschrieben. Der Rechnungsprüfungsausschuss beschließt, ob Prüfungsfeststellungen erledigt sind, weiterverfolgt oder dem Rat der Stadt bzw. einem Fachausschuss zur weiteren Behandlung vorgelegt werden sollen.
- (4) Die Rechnungsprüfung legt dem Rat entsprechend der Regelung in § 6 Abs. 2 f) der Geschäftsordnung des Rates die zusammengefassten Prüfungsergebnisse aus den abgeschlossenen Beratungen des Rechnungsprüfungsausschusses vor.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat sinngemäß.
- (6) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem Bürgermeister und der Leitung der Rechnungsprüfung in der Regel die Beigeordneten und der Kämmerer teil. Auf Anordnung des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete und auf Anordnung der Leitung der Rechnungsprüfung weitere Prüfer/innen hinzugezogen werden.

§ 7

Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Leitung und die Prüfer/innen sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Prüfer/innen können die für die Durchführung ihrer Prüfungen erforderliche Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die Leitung und die Prüfer/innen sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in entgegkommender Weise zu erleichtern.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen die Prüfer/innen teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, die die Bestimmungen des Finanzmanagements betreffen, sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Gebührenordnungen usw.) unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Dienststellen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste (Diebstahl usw.) sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Finanzmanagements vorzunehmen, insbesondere, wenn damit Umstellungen auf DV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

- (5) Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung sind der örtlichen Rechnungsprüfung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (6) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstigen Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfungen

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über die Prüfung unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist möglichst Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf nicht erheblich gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Art, Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, dieser Rechnungsprüfungsordnung und der von der Amtsleitung erteilten Weisungen dem/der Prüfer/in überlassen. Der Prüfungsauftrag ist in sachlicher Form mit der nötigen Umsicht und Zweckdienlichkeit zu erfüllen.
- (3) Für Prüfungsvermerke und Prüfzeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten usw. ist dokumentenechte grüne Farbe zu verwenden.
- (4) Die Prüfer/innen sind verpflichtet, ihrer Amtsleitung unverzüglich alle wesentlichen Feststellungen und Mängel, insbesondere bei Verdacht auf eine Straftat oder sonstige Dienstwidrigkeiten mitzuteilen.
- (5) Werden bei der Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Die Befugnisse nach § 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bleiben hiervon unberührt.

- (6) Die Prüfer/innen haben ihre Amtsleitung unverzüglich zu verständigen, wenn sie im Verhältnis zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiet sie zu prüfen haben, befangen sind, insbesondere, wenn nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. Die Amtsleitung hat bei eigener Befangenheit ihren Stellvertreter zu informieren.
- (7) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.

§ 10 Prüfungsberichte

- (1) Über die Prüfungen sind Berichte oder Vermerke zu fertigen. Für die laufende Prüfung der Rechnungsbelege, Vergaben, Zahlungsabwicklung und ähnliches ist dies nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen mit geringer Bedeutung können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden.
- (2) Prüfungsberichte unterzeichnen die Amtsleitung und der/die Prüfer/in. Durch die Unterschrift übernehmen die Amtsleitung und der/die Prüfer/in gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen. Für die Richtigkeit seiner Feststellungen ist der/die Prüfer/in allein verantwortlich.
- (3) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Bei Prüfungsberichten beträgt diese Frist vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Amtsleitung zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.
- (4) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (5) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder ämterübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
- (6) Für den Bericht zur Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses ist das Verfahren gem. §§ 96 und 102 i.V.m. 59 Abs. 3 GO anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.07.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechnungsprüfungsordnung vom 15.12.1997 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wermelskirchen vom 28.10.1977 außer Kraft.
- (2) Die Änderungen durch den 1. Nachtrag zur Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wermelskirchen treten am 01.10.2020 in Kraft.